

Allgemeine Mandatsbedingungen von Rechtsanwalt Wolfram Schaalo, 78224 Singen

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, die eine außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung, die Erteilung von Rat und Auskunft oder eine sonstige Geschäftsbesorgung des Rechtsanwalts zum Gegenstand haben.
2. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für Folgeverträge zwischen Rechtsanwalt und Mandant.
3. Etwa vorhandene allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur dann Anwendung, wenn deren Anwendung schriftlich zwischen Anwalt und Mandant vereinbart wurde.
4. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant den aktualisierten allgemeinen Mandatsbedingungen nicht widerspricht. Der Mandant wird über aktualisierte Fassungen unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht in Textform unterrichtet.

II. Vertragsschluß

1. Das Angebot zum Abschluß eines Vertrages mit dem Rechtsanwalt erfolgt jeweils durch den Mandanten. Dies gilt auch dann, wenn sich der Mandant der vom Rechtsanwalt zur Verfügung gestellten technischen Mittel, beispielsweise der Internetseite, bedient. Stellt der Mandant eine entsprechende Anfrage oder erteilt eine entsprechende Vollmacht, so gibt der Mandant ein verbindliches Angebot zum Abschluß eines Anwaltsvertrages ab.
2. Das Vertragsverhältnis kommt jedoch erst mit der Annahme des Mandats durch den Rechtsanwalt zustande. Bis zur Annahme des Vertragsangebots durch den Rechtsanwalt besteht für diesen keine Verpflichtung zur Überwachung und zur Einhaltung von Fristen. Bis dahin obliegen die Überwachung und Einhaltung von Fristen ausschließlich dem Mandanten.

III. Inhalt des Anwaltsvertrags

1. Der Umfang des Anwaltsvertrags wird durch den konkreten Auftrag begrenzt. Die vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
2. Der Rechtsanwalt führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte.

3. Der Rechtsanwalt ist nur dann verpflichtet, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel einzulegen, wenn er hierzu einen ausdrücklichen Auftrag erhalten und angenommen hat.

4. Bei einer Mehrheit von Auftraggebern in derselben Angelegenheit ist der Rechtsanwalt berechtigt, alle Auftraggeber umfassend zu unterrichten. Erklärungen, die von einem Auftraggeber gegenüber dem Rechtsanwalt abgegeben werden oder Handlungen des Rechtsanwalts gegenüber einem Auftraggeber wirken für und gegen alle Auftraggeber. Soweit sich Handlungen oder Erklärungen mehrerer Auftraggeber widersprechen, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, das Mandatsverhältnis zu kündigen.

IV. Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet den Rechtsanwalt vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß über die ihm bekannten Sachverhalte und Umstände, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch den Rechtsanwalt erforderlich ist, und er stellt dem Rechtsanwalt alle erforderlichen und relevanten Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
2. Der Mandant ist verpflichtet, für die Dauer des Bestehens des Mandats den Rechtsanwalt unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder der Gegenseite vorgenommen hat, zu informieren, wobei Einigkeit darüber besteht, daß während des Bestehens des Mandatsverhältnisses solche Handlungen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Rechtsanwalt erfolgen sollen.
3. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts, gleich ob sie in Papierform oder digitaler Form übermittelt wurden, unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind. Er hat den Rechtsanwalt unverzüglich über entsprechende Fehler zu informieren.
4. Dem Mandanten ist untersagt, berufliche Äußerungen des Rechtsanwalts ohne dessen vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten, wobei diese Zustimmung vom Rechtsanwalt davon abhängig gemacht werden kann, daß der Dritte einem Haftungsausschluß schriftlich zustimmt.

V. Kommunikation und Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekanntgegebenen Adreß- und Kontaktdaten gelten bis zu einer Änderungsmitteilung durch den Mandanten als zutreffend fort. Indem der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse oder Mailadresse Schriftstücke in Text-, Schrift- oder elektronischer Form versendet, genügt er seiner Informationspflicht.

2. Teilt der Mandant eine E-Mail-Adresse oder eine Telefaxnummer mit, so ist er damit einverstanden, daß der Rechtsanwalt über diese Kommunikationswege Informationen und Schriftstücke im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis übermittelt. Bei Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant damit einverstanden, daß Nachrichten unverschlüsselt an ihn übermittelt werden, es sei denn, er widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich.

3. Der Rechtsanwalt weist den Mandanten hiermit ausdrücklich darauf hin, daß bei der Nutzung von Telefax und unverschlüsselter E-Mail die Vertraulichkeit der Kommunikation nicht gewährleistet ist und Dritte davon Kenntnis erlangen, Daten gelöscht und verändert werden oder Computerviren verbreitet werden können.

VI. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung zur Internetseite finden Sie unter www.rechtsanwaltschaalo.de/datenschutzerklaerung .

Die Datenverarbeitungshinweise für Mandate finden Sie unter www.rechtsanwaltschaalo.de/data/uploads/datenverarbeitungshinweise.pdf .

VII. Vergütung

1. Die Vergütung des Rechtsanwalts richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats. Auf die Abrechnung nach dem Gegenstandswert wird der Mandant hiermit ausdrücklich hingewiesen, siehe § 49b Abs. 5 BRAO.

3. Sofern nicht anders vereinbart, hat der Rechtsanwalt neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen, § 9 RVG. Das gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bestehen.

4. Alle Honorar- und Auslagenanforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Rechtsanwalt kann sein Honorar und seine Auslagen auch ohne die nach § 10 RVG eigentlich erforderliche schriftliche Rechnungsstellung, also auch lediglich in Textform ohne eigenhändige Unterschrift, einfordern und durchsetzen.

5. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Rechtsanwalts ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

VIII. Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen die Gegenseite, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an den Rechtsanwalt in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Der Rechtsanwalt wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

2. Der Rechtsanwalt ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

IX. Haftung

Die Haftung des Rechtsanwalts wird gegebenenfalls einzelvertraglich begrenzt.

X. Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung von Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlaß der Auftragsausführung überlassen hat, endet sechs Jahre nach Beendigung des Mandats. Hat der Rechtsanwalt den Mandanten in Textform zur Inempfangnahme dieser Unterlagen aufgefordert, endet diese Pflicht sechs Monate nach Zugang der Aufforderung.

2. Eine stattfindende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Schriftwechsel zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt und nicht auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift oder als elektronische Datei erhalten hat.

3. Sämtliche Aktenbestandteile werden grundsätzlich digital verwaltet. Der Mandant verzichtet daher während und nach der Mandatsbearbeitung, abgesehen von der Herausgabe nach Punkt X.1., auf die Vorlage von Papieroriginalen durch den Rechtsanwalt.

4. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

XI. Schlußbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Kanzleisitz des Rechtsanwalts. Dasselbe gilt, wenn der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagehebung nicht bekannt sind.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Mandanten einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die wirksamen Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmungen möglichst nahe kommen.

Singen, den 3. Januar 2023

Rechtsanwalt Wolfram Schaalo